

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

3. November 2016
1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 7. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 10. November 2016, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Bericht zum Sachstand der Umsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2016
Bericht des Magistrats
- 101.18.187 -
- 2. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.315 -
- 3. Städtische Werke Netz+Service GmbH**
- **Beteiligung an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.326 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 4. 5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung Güterverkehrszentrum**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.18.332 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.18.338 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.18.343 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Modellprojekt Fahrerlaubnisentzug für jugendliche Straftäter**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Valentino Lipardi
- 101.18.257 -
- 8. Erhöhung der Sicherheit am Stern**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.261 -
- 9. Fahrradverkehr in der Fußgängerzone**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Nikolas Hecht
- 101.18.264 -
- 10. Fundtiere**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.265 -

11. Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen

3 von 3

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.266 -

12. Statistische Erfassung der Kontrollen des Ordnungsamtes auf dem Friedrichsplatz

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

- 101.18.290 -

13. Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

- 101.18.291 -

14. Informationsfreiheitsatzung

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

- 101.18.302 -

15. Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.312 -

16. Personal im Rettungsdienst

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.348 -

17. Straßen-Prostitution im Schillerviertel

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.18.349 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 10. November 2016, 17:00 Uhr

im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

16. November 2016

1 von 14

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Dr. Bernd Hoppe, 1. stellvertretender Vorsitzender, Freie Wähler – bis 17:55 Uhr (TOP 8)

Dr. Hasina Farouq, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Petra Ullrich, Mitglied, SPD

(Vertretung für Helene Freund)

Sabine Wurst, Mitglied, SPD

Nikolas Hecht, Mitglied, CDU

Saskia Spohr-Frey, Mitglied, CDU

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Michael Werl, Mitglied, AfD

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Dr. Cornelia Janusch, Mitglied, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Schriftführung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Judith Osterbrink, Jugendamt

Sandra Stahl, Jugendamt

Roland Beth, Rechtsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt

Dr. Georg Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Norbert Schmitz, Feuerwehr
Ulrich Krebs, Ordnungsamt
Stefan Knabe, Bürgeramt

2 von 14

Tagesordnung:

1. **Bericht zum Sachstand der Umsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht für Katze** 101.18.187
2. **Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“** 101.18.315
3. **Städtische Werke Netz+Service GmbH - Beteiligung an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG** 101.18.326
4. **5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung Güterverkehrszentrum** 101.18.332
5. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung)** 101.18.338
6. **Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung)** 101.18.343
7. **Modellprojekt Fahrerlaubnisentzug für jugendliche Straftäter** 101.18.257
8. **Erhöhung der Sicherheit am Stern** 101.18.261
9. **Fahrradverkehr in der Fußgängerzone** 101.18.264
10. **Fundtiere** 101.18.265
11. **Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen** 101.18.266
12. **Statistische Erfassung der Kontrollen des Ordnungsamtes auf dem Friedrichsplatz** 101.18.290
13. **Neuregelung der Wahlplakatierung** 101.18.291
14. **Informationsfreiheitssatzung** 101.18.302
15. **Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe** 101.18.312
16. **Personal im Rettungsdienst** 101.18.348
17. **Straßen-Prostitution im Schillerviertel** 101.18.349

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 3. November 2016 ordnungsgemäß einberufene 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

3 von 14

Auf Antrag von Stadtverordneten Dr. Hoppe, Fraktion Freie Wähler + Piraten, wird der Tagesordnungspunkt

14. Informationsfreiheitsatzung

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.302 -

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt. Der Tagesordnungspunkt wird bis zur Anhörung des Vereins Kassel West e. V. zum Thema „Mehr Demokratie Wagen“ im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung geschoben. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Bericht zum Sachstand der Umsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2016

Bericht des Magistrats

- 101.18.187 -

Beschluss

Wir bitten den Magistrat, im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung darüber zu berichten, inwieweit die Umsetzung betreffend einer Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen in der Stadt Kassel fortgeschritten ist.

Oberbürgermeister Hilgen berichtet über den Sachstand der Umsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen. Im Anschluss an den Bericht beantwortet er und Herr Beth, Amtsleiter Rechtsamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“

Vorlage des Magistrats

- 101.18.315 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Frauenförderplan für die Zeit bis zum 30.06.2016 zur Kenntnis (Anlage 1).
b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügten Zielvorgaben für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2019.

4 von 14

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, teilt mit, dass auf Seite 2 der Anlage 1, im vorletzten Absatz, erwähnt wird, dass wegen Nichterfüllung bestimmter Fördervoraussetzungen keine geeigneten Bewerberinnen vermittelt werden. Sie möchte wissen, um welche Förderkriterien es sich hierbei handelt. Oberbürgermeister Hilgen sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Freie Wähler +Piraten
Ablehnung: AfD
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“, 101.18.315, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

- 3. Städtische Werke Netz+Service GmbH**
- **Beteiligung an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.326 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke Netz+Service GmbH (NSG) mit einem Kommanditanteil von 5 % (20.100 €) an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG, Osnabrück nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

5 von 14

Oberbürgermeister Hilgen teilt mit, dass er heute den Bericht der Kämmerei mit den entsprechenden Stellungnahmen der IHK und der HWK der Stadtverordnetenvorsteherin zugeleitet hat und die Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt des Schreibens informiert wird. Er gibt den Hinweis, dass entsprechend § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung die Handwerkskammer (HWK) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) keine Bedenken geäußert haben.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Freie Wähler + Piraten
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Netz+Service GmbH
- Beteiligung an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG, 101.18.326, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hecht

- 4. 5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung Güterverkehrszentrum**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.332 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden
5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum
Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende Vertragsänderung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher redaktioneller Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen“

6 von 14

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. 5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung Güterverkehrszentrum, 101.18.332, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.338 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

7 von 14

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung), 101.18.338, wird **zugestimmt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke als Tischvorlage vor. Stadtverordnete Kaufmann begründet diesen. Oberbürgermeister nimmt dazu Stellung. Er und Herr Beth, Amtsleiter Rechtsamt, beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung, insofern dort Artikel 1 wie folgt ergänzt wird:

In § 6 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kassel erfolgen -vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und Abs. 6 sowie vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen -durch Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Kassel“ als dem Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel gemäß § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung. **Das Amtsblatt wird als PDF-Datei auf der Internetseite der Stadt Kassel veröffentlicht.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung), 101.18.338, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

6. **Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.343 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: CDU, AfD, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung), 101.18.343, wird **zugestimmt**.

Vorsitzender Kortmann gibt bekannt, dass ein Änderungsantrag zur der Magistratsvorlage im Verfahren ist. Den Änderungsantrag der AfD-Fraktion erhielten die Ausschussmitglieder mit der Einladung.

➤ **Änderungsantrag der AfD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

In Artikel 5 der Satzung Kita werden die Wörter „**auf Antrag**“ ersatzlos gestrichen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

9 von 14

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung), 101.18.343, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

7. Modellprojekt Fahrerlaubnisentzug für jugendliche Straftäter

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.257 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit sich die Stadt Kassel an dem Modellprojekt des Entzugs der Fahrerlaubnis für auffällig gewordene jugendliche Straftäter durch die Prüfung der weiteren Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen beteiligt. Dieses Projekt der Prävention vor weiteren Straftaten wird bereits in vielen Städten und Landkreisen in Deutschland seit geraumer Zeit erfolgreich angewandt. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist im zuständigen Ausschuss zu berichten.

Stadtverordnete Spohr-Frey, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Oberbürgermeister Hilgen nimmt dazu Stellung und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD (1), B90/Grüne, AfD, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: SPD (3), FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Modellprojekt Fahrerlaubnisentzug für jugendliche Straftäter, 101.18.257, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

8. Erhöhung der Sicherheit am Stern

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.261 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der Polizei kurzfristig ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit des Quartiers rund um den Stern zu entwickeln und umzusetzen. In einem weiteren Schritt wird der Magistrat aufgefordert, unverzüglich ein Entwicklungskonzept für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2016 vorzulegen.

Stadtverordnete Spohr-Frey, CDU-Fraktion, begründet den Antrag. Eine Stellungnahme dazu erfolgt durch Oberbürgermeister Hilgen. Im Anschluss beantwortet er im Rahmen einer kontroversen Diskussion die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: Kasseler Linke, FDP

Abwesend: Freie Wähler + Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Erhöhung der Sicherheit am Stern, 101.18.261, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Janusch

9. Fahrradverkehr in der Fußgängerzone

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.264 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche aktuellen Erfahrungen hat der Magistrat mit dem Fahrradverkehr in der Fußgängerzone?
2. Wie viele Unfälle mit Fahrradfahrern in diesem Gebiet sind in den letzten 3 Jahren bekannt geworden?
3. Inwieweit werden auch städtische Ordnungskräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kontrollen des Fahrradverkehrs eingesetzt?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

10. Fundtiere

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.265 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer ist im Gebiet der Stadt Kassel die zuständige Behörde für die Verwahrung von herrenlosen Haustieren?
2. Welche Aufgaben hat in diesem Zusammenhang die Stadt Kassel?
3. Wie ist die Verwaltung geregelt?
4. Welche Kosten entstehen hierbei der Stadt Kassel jährlich?
5. Kommt die Stadt Kassel in dieser Stelle in vollem Umfang ihren gesetzlichen Aufgaben nach?

Die Anfrage wird von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet. Anschließend beantworten er und Herr Krebs, Amtsleiter Ordnungsamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

12 von 14

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Krebs, Amtsleiter Ordnungsamt, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

11. Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.266 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Überlegungen und Planungen hat der Magistrat, um die Bevölkerung bei allgemeinen Gefahren- und sonstigen Katastrophenlagen mit den Mitteln der modernen Telekommunikation zu informieren?

Stadtverordneter Hecht, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen führt in die Thematik ein und übergibt das Wort an Herrn Schmitz, Amtsleiter Feuerwehr. Herr Schmitz beantwortet die Anfrage. Die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Schmitz beantwortet.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Schmitz, Amtsleiter Feuerwehr, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

12. Statistische Erfassung der Kontrollen des Ordnungsamtes auf dem Friedrichsplatz

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.18.290 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Ordnungsamt der Stadt Kassel soll zur besseren Einschätzung der Trinkerszene auf dem Friedrichsplatz eine statistische Erfassung der dort durchgeführten Personenkontrollen durchführen. Aus dieser statistischen Erfassung soll erkennbar sein, wie häufig pro Tag und Woche solche Kontrollen durchgeführt wurden, wie viele Personen keinen festen Wohnsitz nachweisen konnten und gegen wie viele Personen Platzverweise ausgesprochen wurden.

Stadtverordnete Dr. Janusch, FDP-Fraktion, begründet den Antrag.
Oberbürgermeister Hilgen bezieht Stellung zum Sachverhalt und beantwortet mit Herrn Krebs, Amtsleiter Ordnungsamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach der Aussprache zieht Stadtverordnete Dr. Janusch den Antrag für die Antrag stellende Fraktion zurück.

Stadtverordnete Dr. Janusch, FDP-Fraktion, hat den Antrag für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

13. Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.18.291 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

14. Informationsfreiheitsatzung

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten
- 101.18.302 -

Abgesetzt

15. Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.312 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

16. Personal im Rettungsdienst

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.348 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

17. Straßen-Prostitution im Schillerviertel

14 von 14

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.349 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 18:54 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

**Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung**

12. September 2016
1 von 1

Bericht zum Stand der Umsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.18.187 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Wir bitten den Magistrat, im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung darüber zu berichten, inwieweit die Umsetzung betreffend einer Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen in der Stadt Kassel fortgeschritten ist.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Bericht zum Stand der Umsetzung der Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen, 101.18.187, wird **zugestimmt**.

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.315

11. Oktober 2016
1 von 1

Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Frauenförderplan für die Zeit bis zum 30.06.2016 zur Kenntnis (Anlage 1).
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügten Zielvorgaben für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2019.

Begründung:

Der Personalrat des Eigenbetriebes hat den Zielvorgaben zugestimmt. Die Frauenbeauftragte wurde entsprechend den Anforderungen des HGIG beteiligt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 14.09.2016 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 10.10.2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit bis zum 30.06.2016

Nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG - zuletzt geändert am 20.12.2015) hat die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteiles der Gesamtbeschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen aufgrund des Frauenförderplanes und des HGIG (§ 6 Abs. 3 HGIG) vorzulegen.

Die aktuellen Zielvorgaben waren bis zum 30.06.2016 festgelegt worden.

Der aktuelle Bericht basiert auf der Grundlage des mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft getretenen Frauenförderplans und umfasst die tatsächliche Entwicklung des Frauenanteils für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2016

Tatsächliche Entwicklung vom 01.01.2014 bis 30.06.2016

In dem o. g. Zeitraum ergeben sich folgende Entwicklungen des Anteils weiblicher Beschäftigter:

	31.12.2013	30.06.2016	Differenz in Prozentpunkten
Gesamtbeschäftigte	18,49 %	17,60 %	- 0,89
Ausbildung	60,00 %	0,00 %	- 60,0
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche	8,27 %	8,24 %	- 0,03
Verwaltung und sonstige Bereiche	59,15 %	55,13 %	- 4,02

Im Bereich Ausbildung waren zum 31.12.2013 von fünf Ausbildungsplätzen drei mit Frauen besetzt. Bis 2014 wurde über Bedarf ausgebildet. Da es immer schwieriger wurde, qualifizierte Bewerber/innen zu finden, erfolgte eine Umstellung auf Bedarfsausbildung. Ab dem 01.09.2016 sind wieder 4 Ausbildungsplätze (Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Servicefachkraft für Dialogmarketing und Berufskraftfahrer) zu besetzen. Davon wird ein Ausbildungsplatz mit einer Frau besetzt.

Im gewerblichen Bereich konnte im Rahmen der allgemeinen Fluktuation der Frauenanteil relativ stabil gehalten werden.

Gesamtbetrieblich konnte in der Verwaltung und im gewerblichen Bereich die Anzahl weiblicher Beschäftigter um jeweils 1 Person erhöht werden.

Leider konnten im Bereich Verwaltung und sonstige Bereiche drei über Bedarf ausgebildete Frauen nach Abschluss ihrer Ausbildung nur befristet zur Sammlung von beruflichen Erfahrungen beschäftigt werden. Daraus resultiert die Differenz in diesem Bereich.

Einer Beschäftigten wurden die Aufgaben der Abteilungsleitung übertragen. Die dadurch vakante Stelle der stellv. Abteilungsleitung wurde ebenfalls mit einer Beschäftigten besetzt. Die Übernahme dieser Funktionen wurde unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Teilzeit ermöglicht. Somit konnte die Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungsfunktionen verringert werden.

Durch betrieblich unterstützte Qualifizierungsmaßnahmen ist es einigen Beschäftigten im Rahmen der Personalentwicklung ermöglicht worden, eine höhere Fachlaufbahn (z. B. Teamleitung) einzuschlagen.

Im Bereich der Verwaltung und im gewerblichen Bereich wurde den Wünschen der Beschäftigten nach individuell flexibler Arbeitszeitgestaltung entsprochen

Durch den demografischen Wandel und die allgemeine Situation auf dem Arbeitsmarkt ist es im gewerblichen Bereich nach wie vor schwierig, interessierte und geeignete Bewerberinnen für den Eigenbetrieb zu gewinnen. Für den in Beschäftigungsprogrammen eingesetzten Personenkreis konnten - wie in der Vergangenheit - wegen Nichterfüllung bestimmter Fördervoraussetzungen keine geeigneten Bewerberinnen vermittelt werden.

Für Beschäftigte in Leitungsfunktionen ist der aktuelle Frauenförderplan ein Instrument für ihre Führungsaufgaben.

Veränderung der Beschäftigtenzahlen (Kopfzahlen)

	am 31.12.2013 Anzahl	davon weiblich in %	am 30.06.2016 Anzahl	davon weiblich in %	Differenz in Prozentpunkten
Gesamtbeschäftigte	384		392		
davon männlich	313		323		
davon weiblich	71	18,49	69	17,60	-0,89
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche	254		267		
davon männlich	233		245		
davon weiblich	21	8,27	22	8,24	-0,03
Verwaltung (ohne Beamte)	71		78		
davon männlich	29		35		
davon weiblich	42	59,15	43	55,13	-4,02
Ausbildung	5		1		
davon männlich	2		1		
davon weiblich	3	60,00	0	0,00	-60,00

Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ gemäß § 5 HGIG für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2019

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) wurde über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2023 verlängert. Daraus ergeben sich u. a. nachfolgende Veränderungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf bezieht sich auch auf Männer
- Führungskräfte sollen die Erreichung der Zielvorgaben fördern
- der Zeitrahmen für die Zielvorgaben wurde von 2 auf 3 Jahre geändert

Unsere Zielvorgaben werden generell durch die privatrechtliche Wettbewerbssituation beeinflusst, z. B. Wertstoffgesetz, Einsammlung von Leichtverpackungen. Daraus resultiert ein hoher Bestand an befristet Beschäftigten.

In der Zeit vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2019 sind Stellenbesetzungen nur durch Ersatz von Altersabgängen oder allgemeinen Fluktuationsausgleich vorgesehen. Dabei sollen freiwerdende qualifizierte Stellen durch Bedarfsausbildungen (z. B. Berufskraftfahrer/in, Fachkraft für Dialogmarketing) besetzt werden. Aus heutiger Sicht wird es nicht möglich sein, die übrigen Stellen nur aus vorhandenen Personalbeständen zu besetzen.

Ab 2017 soll mit dem Aufbau einer Arbeitgebermarke begonnen werden, mit dem Ziel, Die Stadtreiniger Kassel als Arbeitgeber attraktiver zu machen.

In der Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2019 wird Frauenförderung durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Attraktive Stellenbesetzungsverfahren
- Anreize für Weiterqualifizierungen
- Fortführung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Fortentwicklung des Führungsverhaltens unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Berufsfeld/Berufsgruppe		Festlegung der Zielvorgaben bis 06/2019								
		gesamt	w	m	Frauenanteil in %	Abgänge ¹	Fluktuation ²	Stellen ³	Rückkehr ⁴	Ziele ⁵
Verwaltung	Beamte	1	0	1	0,0	9	1	0	0	2
	Besch.	78	43	35	55,13					
Kantine, Hausmeister	Besch.	9	4	5	44,40					
Abteilung Betrieb										
Straßenreinigung	Besch.	130	20	110	15,38	10	9	0	0	5
Müllabfuhr	Besch.	75	0	75	0,0	6	0	0	0	0
Kraftfahrer	Besch.	49	2	47	4,08	4	0	0	0	1
Recyclinghöfe	Besch.	13	0	13	0,0	0	1	0	0	0
Werkstatt	Besch.	17	0	17	0,0	0	0	0	0	0
Beschäftigungsprogramme	Besch.	6	0	6	0,0	0	6	0	0	0

Nicht berücksichtigt wurden Freigestellte und Auszubildende.

¹ voraussichtliche Altersabgänge

² Annahme Fluktuation gem. Durchschnitt der letzten 3 Jahre ohne Altersabgänge

³ Schätzung der zu besetzenden Stellen in den nächsten 3 Jahren

⁴ voraussichtliche Rückkehrfälle nach Elternzeit/Sonderurlaub

⁵ Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils

Vorlage Nr. 101.18.326

14. Oktober 2016
1 von 5

**Städtische Werke Netz+Service GmbH
- Beteiligung an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke Netz+Service GmbH (NSG) mit einem Kommanditanteil von 5 % (20.100 €) an der smartOPTIMO GmbH u. Co. KG, Osnabrück nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

Ausgehend von der Verpflichtung zur Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes in nationales Recht und in der Umsetzung des politischen Ziels der Decarbonisierung sieht die Bundesregierung als eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende die großflächige Einführung moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme. Intelligente Messsysteme sollen mindestens die Möglichkeit einer bidirektionalen Kommunikation zwischen berechtigten Dritten und den Letztverbrauchern, diese ggf. mit der Möglichkeit der Eigenerzeugung von elektrischer Energie („Prosumer“: Kunstwort aus engl. Producer (Erzeuger) und Consumer (Verbraucher)), ermöglichen. Weiteres Ziel ist es, dies in einem Wettbewerbsmarkt zu etablieren. Grundsätzlich war dies schon im EnWG und in der Messzugangsverordnung (MessZV) von 2008 angelegt. Mangels konkreter Vorgaben und enormer rechtlicher Unsicherheiten führten die genannten gesetzlichen Maßnahmen jedoch nicht zur Entwicklung des gewünschten Marktes.

Der schon acht Jahre andauernde Konsultationsprozess zur Ausgestaltung eines neuen Messwesens hat nunmehr mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 23. Juni 2016 seinen Abschluss gefunden. Im neu beschlossenen Rechtsrahmen, dessen Kern das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bildet, wird die Verbrauchsmesstechnik für Strom und bedingt Gas neu definiert. Er bedeutet über einen Zeitraum von sechzehn Jahren eine vollständige Neugestaltung dieses Geschäftsfelds.

Die NSG betreibt heute ca. 265.000 Zählpunkte in den Medien Strom, Gas, Wasser und Wärme mit effizienten und hoch standardisierten Prozessen. Zukünftig wird sich die Rolle des Messstellenbetreibers weiter entwickeln zu einer Rolle, die die „Kommunikationsschlüsselinfrastruktur (bidirektionales Gateway)“ direkt zum Kunden betreibt und damit die Basis für weitergehende Dienste kontrolliert. Aufbauend auf das in der NSG vorhandene Expertenwissen in diesem Geschäft will sich die NSG in die neuen Aufgaben hinein entwickeln und hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit starken, ähnlich strukturierten Partnern die Transformation zum „smarten“ Energiesystem mitgestalten. Ziel ist es, einerseits kein Wissen zu verlieren und in dem neuen Aufgabenbereich die gleiche Expertise zu erreichen, andererseits aber auch „unsere“ Zählpunkte nicht an den Wettbewerb zu verlieren. Die NSG stellt sich weiterhin als der Messstellenbetreiber auf, der zukünftig auch für neue Kunden diese Dienstleistungen anbieten will. Neue Kunden sind hier diejenigen, die entweder aufgrund der gesetzlichen Privilegierung über die Beauftragung der Dienstleistung entscheiden oder über den Standard hinaus Leistungen nachfragen. Leistungen, die für eine wirtschaftliche Erbringung Skaleneffekte voraussetzen, sollen mit Kooperationspartnern oder durch gemeinsamen Zukauf geleistet werden. Leistungen, die wirtschaftlich darstellbar sind, sollen auch weiterhin selbst erbracht werden. Insbesondere soll jedoch Wissen und Management des Geschäftsfeldes bei der NSG weiterhin Kernkompetenz bleiben und um die neuen Anforderungen erweitert werden.

Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende inklusive des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) ergeben sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen, aber auch Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen. Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens von kommunalen Versorgungsunternehmen im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die Chancen und Herausforderungen gemeinsam und effizient anzugehen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln. Fokus sind Aktivitäten für grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG.

Bisherige Vorgehensweise

3 von 5

Die NSG hat den Verlauf der Gesetzgebung und mögliche Folgen intensiv untersucht.

Hieraus folgten bereits Aktivitäten durch die Zusammenarbeit im Verbund der Verteilernetzbetreiber, mit denen die NSG über die items GmbH gemeinschaftlich das Netza abrechnungssystem (billing4us, b4us) betreibt. Dies ist begründet aufgrund einer langjährigen Verbindung zur smartOPTIMO GmbH & Co. KG (SO) als ausgegründeten Dienstleister für den operativen Messstellenbetrieb der Stadtwerke Münster und Osnabrück, die für die Netzbetreiber Münster und Osnabrück die Messstellenbetriebsprozesse im Rahmen der b4us Kooperation verantworten und die Plattform der items innerhalb der Netzmandanten nutzen. Die SO hat analog der Bestrebungen der smartwerke eine IT-Plattform geschaffen, an der sich neben den Hauptgesellschaftern bereits viele weitere Verteilernetzbetreiber beteiligt haben. Innerhalb des b4us-Konsortiums werden die Partner Münster, Osnabrück und Solingen die neuen Anforderungen mit der SO umsetzen. Weiterhin sind die Stadtwerke Bielefeld, die Enervie in Hagen und über die SmartStadtwerke Kooperation, die Stadtwerke Gießen und voraussichtlich die ovag Netz AG wesentliche Partner der SO. Daneben sind noch eine Reihe weiterer Unternehmen Kunden bzw. Kommanditisten der SO.

Effizienzkooperation mit der smartOPTIMO GmbH & Co. KG

Insbesondere aufgrund der engen Verzahnung und der bereits erfolgten Harmonisierung der Prozesse mit der SO im Rahmen der b4us Kooperation ist die Fortsetzung der Zusammenarbeit auch für die neuen Aufgaben sinnvoll. SO hat sich seit Jahren mit dem Thema intensiv befasst und eine IT-Plattform für die neuen Aufgaben ausgewählt. Diese Plattform wird von allen Kooperationspartnern gemeinsam genutzt und sichert so die erforderlichen Skaleneffekte. Gleichzeitig soll im Rahmen der Partnerschaft gemeinsam an der Weiterentwicklung und im Betrieb zusammengearbeitet werden. Die Zusammenarbeit soll hierbei über die reinen GWA-Prozesse hinaus erfolgen. Insbesondere auch in den „logistischen“ Prozessen des „Ausbringens (Rollout)“ der modernen Messeinrichtungen bei Turnuswechsel usw. soll eng kooperiert werden.

Beteiligung an der smartOptimo GmbH & Co KG.

Die SO wurde von den Stadtwerken Münster und Osnabrück bereits im Dezember 2008 als eigenständiger Dienstleister im liberalisierten Marktbereich des Messwesens zur Bündelung sämtlicher Aktivitäten beider Mutterhäuser im Bereich Zählen und Messen gegründet. Zwischenzeitlich sind weitere kommunale Versorger aus verschiedenen Bundesländern als Kommanditisten aufgenommen worden. Die SO erbringt zurzeit Dienstleistungen rund um das Thema Messwesen im Wesentlichen für die Gesellschafter.

Der Jahresumsatz beträgt rd. 12 Mio. Euro und es sind zurzeit 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Der Unternehmenssitz ist Osnabrück.

4 von 5

Wesentliche Vorteile dieser Kooperation mit SO für die NSG sind insbesondere,

- die Unternehmen arbeiten bereits seit 2008 eng zusammen im Rahmen der Nutzung der gemeinsamen Abrechnungsplattform billing4us
- die neuen Aufgaben aus dem MsbG bleiben Bestandteil des Kerngeschäftes der NSG
- das Wissen für die neue Technologie bleibt in der NSG bzw. wird gemeinsam erweitert
- die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Kooperation und Nutzung als Plattform für neue Themen

Ein ähnliches Kooperationsmodell bieten die derzeit im Markt agierenden Konsortien nicht.

Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags der SO:

- Komplementärin der Gesellschaft ist die smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Je ein Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
- Neben der Gesellschafterversammlung besteht ein Beirat, der die geschäftsführende Komplementärin berät, dies insbesondere in Zusammenhang mit der Festlegung des Dienstleistungsangebots der Gesellschaft, Entscheidungen über großvolumige Beschaffungsverträge und die Bestellung des Abschlussprüfers.
- Die Gewinnverteilung erfolgt für jeden Gesellschafter über ein separates Profit Center.
- Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft mit Jahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf von drei Jahren ab Eintragung im Handelsregister, kündigen.
- Die Kommanditisten sind verpflichtet, die Gesellschaftsverhältnisse so zu gestalten, dass eine Inhouse-Vergabe an die Gesellschaft möglich ist.

Chancen und Risiken

Effizienzkooperationen sind für die NSG in der Zukunft ein immer wichtigeres Instrument, um neue Themen angehen und auf einem härter umkämpften Markt bestehen zu können. Weiterhin besteht in der engen operativen Zusammenarbeit die Chance, gemeinsam weitere Produkte und Plattformen im Rahmen des sich entwickelnden neuen Geschäftsfeldes zu gestalten und anzubieten.

In der gewählten Struktur dieser Beteiligung ist das Risiko eher gering und wirtschaftlich überschaubar.

Gleichwohl besteht im Rahmen der Gesellschaftsstruktur der SO ein lediglich mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Alternativen mit dem Anspruch einer strategischen Beteiligung im kommunalen Kontext gibt es in vergleichbarer Form am Markt nicht.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages bezieht sich in maßgeblichen Teilen auf das Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen. Mit der Übernahme einer Beteiligung durch die NSG wird der Vertragstext an den jeweiligen Textstellen an die kommunalrechtlichen Erfordernisse der HGO angepasst.

Der Aufsichtsrat der NSG hat am 23.9.2016 der Beteiligung an der SO zugestimmt. Der Vollzug der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der fusionskontrollrechtlichen Zustimmung durch das Bundeskartellamt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

der

smartOPTIMO GmbH & Co. KG

Präambel

Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende inklusive des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) ergeben sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen, aber auch Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen. Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens von kommunalen Versorgungsunternehmen im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die Chancen und Herausforderungen gemeinsam und effizient anzugehen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln. Fokus sind Aktivitäten für grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG. In einzelnen Fällen ist die smartOPTIMO GmbH & Co. KG im Sinne des MsbG ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber und dies jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter.

Die Gesellschaft hat das Ziel, die effiziente Durchführung von Aktivitäten von kommunalen Versorgungsunternehmen in den oben aufgeführten Bereichen zu fördern, respektive je nach Wunsch des Versorgungsunternehmens selber durchzuführen.

Darüber hinaus besteht das Ziel, einen effizienten und kostengünstigen Standard auf Grundlage rechtlicher und regulatorischer (Mindest-)Anforderungen für Dienstleistungen bereitzustellen. Solche Dienstleistungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung von intelligenter Messtechnik erforderlich. Hierfür stellt die Gesellschaft die erforderliche Systeminfrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung.

Die gemeinsame Gesellschaft kann weitere - kommunale - Gesellschafter aufnehmen sowie schuldrechtliche Kooperationsverträge mit anderen kommunalen Unternehmen schließen.

Definition

Soweit im Folgenden von

- a) intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen die Rede ist, sind dies elektronische Tarifzähler, die die Anforderungen gemäß Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und ggf. EnWG sowie EEG und KWKG (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.

- b) zentralen Dienstleistungen die Rede ist, sind dies modular aufgebaute System-Applikationen und Dienstleistungen inklusive der Durchführung der entsprechenden Prozesse, für die die jeweils erforderliche IT-Infrastruktur, IT-Dienste sowie Prozesse entwickelt, bereitgestellt und betrieben werden.

Dazu gehören insbesondere die für den Betrieb von Messsystemen notwendige Durchführung der Gateway-Administration, Übermittlung und Visualisierung der Messdaten, Bereitstellung der erforderlichen Zertifikate sowie Sicherstellung der Datensicherheit gemäß der jeweils gültigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von mehreren Gesellschaftern genutzt.

- c) Geschäftsvorfall oder Geschäftsvorfälle die Rede ist, sind damit alle Vorgänge der Gesellschaft gemeint, die die Vermögenszusammensetzung in dem Unternehmen beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma smartOPTIMO GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Osnabrück.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die marktgerechte Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Stadtwerkeeigenen Zähler- und Messwesens in den kommunalen Versorgungsgebieten zur Realisierung von öffentlicher Zusammenarbeit kommunaler Gesellschafter. Ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Zähler- und Messwesens sind unmittelbar verbundene Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW für kommunale Gesellschafter wesentlicher Teil des Leistungsportfolios. Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen. Zulässig ist im Rahmen des Gegenstandes gemäß Satz 1 auch eine überörtliche Betätigung als wettbewerblicher Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ist von der Gesellschaft anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern und Wasser, soweit wie möglich zu schonen und die Belastungen der Umwelt durch Emissionen so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (4) Bei der Tätigkeit des Unternehmens sind gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GONW zu beachten. Die Anforderungen und Beschränkungen der vorbezeichneten Regelungen gelten dabei nur, soweit die Gesellschaft in NRW tätig ist und der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelungen eröffnet ist.
- (5) Vor der Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GONRW sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.
- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den Amtsblättern der Städte Münster und Osnabrück und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; vor diesem Zeitpunkt dürfen im Namen und für Rechnung der Gesellschaft keine Geschäfte geschlossen werden.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist die smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Osnabrück. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil und kein Stimmrecht.

- (2) Kommanditisten sind:

die Stadtwerke Münster GmbH (35,5,%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	142.710,00 Euro
die Stadtwerke Osnabrück AG (35,5%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	142.710,00 Euro
die Stadtwerke Bramsche GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Geesthacht GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Böhmetal GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Werl GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Emden GmbH (1%)	
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Nortorf AöR (1%)	

mit einem Kapitalanteil in Höhe von die Stadtwerke Bielefeld GmbH (5%)	4.020,00 Euro
mit einem Kapitalanteil in Höhe von die Stadtwerke Gütersloh GmbH (0,5%)	20.100,00 Euro
mit einem Kapitalanteil in Höhe von die Stadtwerke Gießen AG (5%)	2.010,00 Euro
mit einem Kapitalanteil in Höhe von die Stadtwerke Menden GmbH (0,5%)	20.100,00 Euro
mit einem Kapitalanteil in Höhe von die Stadtwerke Solingen GmbH (5%)	2.010,00 Euro
mit einem Kapitalanteil in Höhe von die Mark-E Aktiengesellschaft (5%)	20.100,00 Euro
mit einem Kapitalanteil in Höhe von	20.100,00 Euro
(3) Die Kommanditisten haben ihren Kapitalanteil vollständig geleistet.	
(4) Die Kommanditisten übernehmen folgende Haftenlagen von:	
Stadtwerke Münster GmbH	5,0 Mio. Euro
Stadtwerke Osnabrück AG	5,0 Mio. Euro
Stadtwerke Bramsche GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Geesthacht GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Böhmetal GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Werl GmbH	4.020,00 Euro
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe	4.020,00 Euro
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Emden GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Nortorf AöR	4.020,00 Euro
Stadtwerke Bielefeld GmbH	20.100,00 Euro
Stadtwerke Gütersloh GmbH	2.010,00 Euro
Stadtwerke Gießen AG	20.100,00 Euro
Stadtwerke Menden GmbH	2.010,00 Euro
Stadtwerke Solingen GmbH	20.100,00 Euro
Mark-E Aktiengesellschaft	20.100,00 Euro

Die Haftsumme wird in das Handelsregister eingetragen. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche abweichende Regelung enthält, besteht eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht, es sei denn, die Gesellschafter fassen einen einstimmigen abweichenden Gesellschafterbeschluss.

- (5) Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinn und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht. Je 1 Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

§ 6 Konten der Gesellschafter

- (1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Darlehenskonto, ein Verlustvortragskonto und ein Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III).
- (2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil i.S.d. § 5 Abs. 2 verbucht; er ist unverzinslich, soweit es sich um den Kapitalanteil eines Kommanditisten mit einer Beteiligungsquote an der Gesellschaft von mindestens 5% handelt. Andernfalls ist der Kapitalanteil mit einem Zinssatz von 1 % per anno zu verzinsen; der jährliche Zinsbetrag wird auf dem Darlehenskonto gebucht, ebenso wie die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, sonstige Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 2 Prozentpunkten über dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.
- (3) Auf den Gewinnrücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden entsprechend der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe des Guthabens gebucht. Das Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II) ist nach der Staffelmethode per anno mit 2 % über dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (4) Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten oder dem Kapitalkonto III gedeckt sind. Bei der Saldierung der Verluste wird zunächst das Gewinnrücklagenkonto und anschließend das Kapitalkonto III angesprochen. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich.
- (5) Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft, die über den Kapitalanteil hinausgehen, werden auf dem Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III) verbucht. Das Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III) ist unverzinslich.
- (6) Guthaben der Kommanditisten auf ihren Darlehenskonten sind nicht für Gesellschaftszwecke zu verwenden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Beirat.

§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Mitteilung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 1 Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Im Übrigen finden die §§ 49-51 GmbHG Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter und die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig, soweit in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, sofern nicht alle Gesellschafter einer anderen Form der Beschlussfassung schriftlich (Umlaufverfahren), per Telefax, per Telefon oder via E-Mail zustimmen oder sich an ihr entsprechend beteiligen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
- (9) Geschäftsvorfälle, die ausschließlich das Profit Center eines Gesellschafters betreffen, benötigen nur den Beschluss des entsprechenden Gesellschafters des betroffe-

nen Profit Centers. Voraussetzung ist, dass der Geschäftsvorfall mit dem Gesellschafter kein Liquiditäts- oder Insolvenzrisiko für die Gesamtgesellschaft darstellt. Die Liquidität für Investitionen hat der entsprechend investierende Gesellschafter bereitzustellen.

- (10) Geschäftsvorfälle, die mehrere Gesellschafter betreffen, benötigen gemäß Absatz (8) eine einfache Mehrheit. Dazu zählen insbesondere Geschäftsvorfälle für zentrale Dienstleistungen.
- (11) Bei der Definition des Standards für zentrale Dienstleistungen werden die Belange der Gesellschafter mittels Anforderungsmanagement berücksichtigt. Die Geschäftsführung stellt hierzu anlassbezogen respektive mindestens einmal im Jahr unter Einbeziehung der fachlichen Anforderer der Gesellschafter den jeweiligen Standard vor und führt eine Erörterung und Anhörung mit allen Gesellschaftern mit mehr als 100.000 Zählpunkten Strom durch. Alle anderen Gesellschafter benennen für diese Anhörung gemeinsam einen Vertreter aus ihren Reihen. Den Anforderungen von Gesellschaftern mit intensiven Prozessverknüpfungen wird unter diesen Prämissen besonders Rechnung getragen.
- (12) Der Geschäftsführer informiert in den Gesellschafterversammlungen jeweils über neue Geschäftsvorfälle mit den Gesellschaftern.
- (13) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden.
- (14) Der Rat der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafter, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben gemäß § 113 Abs. 5 GONW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 u. 292 Abs. 1 AktG,
 2. Zustimmung zum Wirtschaftsplan und den Nachträgen,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses,

4. Verwendung des Ergebnisses,
5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
6. Erteilung der Zustimmung nach § 16,
7. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
8. Wahl des Abschlussprüfers,
9. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
10. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
11. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsbereiche,
12. Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
13. Bestellung, Abberufung und Entlassung, Anstellungsbedingungen und Vergütung von Geschäftsführern und Prokuristen,
14. die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze,
15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze,
16. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze,
17. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie für den Beirat,
18. Abschluss von Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, soweit das Leistungsentgelt im Jahr einen Betrag oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze übersteigt.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Einsichtsrecht

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 166 HGB zu. Darüber hinausgehende Kontroll- und Einsichtsrechte können den Kommanditisten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden, soweit keine wesentlichen Belange der Gesellschaft entgegenstehen.

- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung ist neben den in § 9 bestimmten Fällen in den in einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bezeichneten Fällen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, soweit diese Befugnis gemäß diesem Gesellschaftsvertrag oder gemäß einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Beirat nicht ausdrücklich dem Beirat übertragen wird.
- (5) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 11 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütung

- (1) Die Komplementärin hat im Rahmen des Wirtschaftsplanes gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.
- (2) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 11a Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der integrativer Bestandteil der Gesellschaft ist und der Geschäftsführung beratend zur Seite steht, um das Know-how der Kommanditisten in energiewirtschaftlichen Bereichen effektiv zu nutzen und die wirtschaftlichen Chancen in Zusammenhang mit klassischer und intelligenter Messtech-

nik durch Bündelung des technischen und des vertrieblichen Know-hows zu maximieren. § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung. Jeder Gesellschafter bestellt ein Beiratsmitglied. Jedes entsandte Mitglied wird der Geschäftsführung gegenüber von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter schriftlich benannt. Jedes Mitglied wird durch den Gesellschafter abberufen, durch den es bestellt worden ist.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des Beirats als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Aufnahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die erneute Bestellung zum Beiratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein entsandtes Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus der Mitte des Beirats durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss einen Beiratsvorsitzenden und seinen ständigen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirates und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Beirats die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (4) Der Beirat tritt grundsätzlich einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Eine Beiratssitzung kann darüber hinaus jederzeit von der Geschäftsführung, 30% der Beiratsmitglieder oder durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss verlangt werden. Das Verlangen ist schriftlich - erforderlichenfalls auch per Telefax - unter Nennung des Sitzungsgrundes an den Beiratsvorsitzenden oder an dessen ständigen Stellvertreter zu richten.
- (5) Der Beirat tritt in der Regel am Ort der Gesellschaft zusammen. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist oder von einem Bevollmächtigten vertreten wird. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Beiratsmitgliedern, jedes Beiratsmitglied hat dabei nur eine Stimme, in etwaigen Pattsituationen ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Insofern bei erstem Zusammentreten des Beirats keine Beschlussfähigkeit vorliegt, gilt, dass bei dem zweiten Zusammentreten des Beirats zur selben Angelegenheit Beschlussfähigkeit auch dann vorliegt, wenn nicht mindestens die Mehrheit der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist oder von Bevollmächtigten vertreten wird. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Beirat kann auf Form- und Fristenfordernisse für sein Einberufen und Zusammentreten verzichten. Der Verzicht muss schriftlich (auch per Telefax) von allen Beiratsmitgliedern erklärt werden.
- (6) Der Beirat berät die Geschäftsführung. Er berät insbesondere in Zusammenhang mit
 - a) der Festlegung des Dienstleistungsangebots der Gesellschaft,
 - b) der Entscheidung über großvolumige Beschaffungsverträge und
 - c) der Bestellung des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus

- d) erörtert der Beirat mit der Geschäftsführung die Beschaffungsstrategie,

- e) bündelt, erörtert und kommuniziert der Beirat Kundenwünsche an die Geschäftsführung,
 - f) unterbreitet der Beirat gegenüber der Geschäftsführung Vorschläge zur Verbesserung des Angebots der Gesellschaft gegenüber ihren Kunden,
 - g) nimmt der Beirat gegenüber der Geschäftsführung Stellung zu wesentlichen kundenrelevanten Maßnahmen,
 - h) erhält der Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Geschäftsführung im Hinblick auf beabsichtigte Öffentlichkeitsinformationen der Gesellschaft, welche die Interessen der überwiegenden Anzahl der im Beirat vertretenen Gesellschafter berühren.
- (7) Für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5% beträgt, ist das Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB ausgeschlossen.
 - (8) Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Einberufung und Beschlussfassung des Beirates, sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen wird.
 - (9) Die Beiratsmitglieder, die aufgrund eines verbindlichen Vorschlags des Rates der an einem Gesellschafter der smartOPTIMO GmbH & Co. KG beteiligten Kommune aus NRW zum Beiratsmitglied bestellt worden sind, unterstehen den Weisungen der jeweiligen Kommune, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ferner haben die Beiratsmitglieder ihr Amt aufgrund eines Beschlusses der sie seinerzeit vorschlagenden Kommune aus NRW jederzeit niederzulegen.

§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) GONW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GONW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Kommanditisten zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Kommanditisten haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GONW.
- (5) Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Gewinnverteilung

- (1) Jeder Gesellschafter hat ein separates Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N."

Dem Profit Center „Geschäft Gesellschafter N.N.“ werden alle Geschäftsvorfälle zugeordnet, die das Geschäft mit dem jeweiligen Gesellschafter betreffen. Dabei ist es unerheblich

- ob sich die Geschäftsvorfälle auf herkömmliche Zählertechnik oder intelligente Zähler / Messsysteme oder auf zählernahe Dienstleistungen beziehen
- ob es sich um Geschäfte in regulierten oder nicht-regulierten Bereichen handelt

Tritt ein Gesellschafter in die Gesellschaft ein, sind Geschäftsvorfälle mit diesem Gesellschafter in einem separaten Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." zuzuordnen.

Das Geschäft mit Nicht-Gesellschaftern wird dem Profit Center „Anbahnung“ zugeordnet.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass – neben dem Jahresabschluss für die gemeinsame Gesellschaft – für alle Profitcenter jeweils eine gesonderte betriebswirtschaftliche Ergebnisermittlung erstellt wird.

Dabei sind die den einzelnen Profitcentern zuzurechnenden Gemeinkosten, Zinsen und Steuern zu berücksichtigen. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH gem. § 11 werden den Profitcentern nach dem Verhältnis der dem jeweiligen Profitcenter zuzurechnenden Umsätze zum Gesamtumsatz belastet. Die Zinsen auf Guthaben der Darlehenskonten und der Gewinnrücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden den Profitcentern gemäß den jeweiligen Anteilen an den gesamten Darlehenskonten und Gewinnrücklagen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der Profitcenter-Ergebnisse werden Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen aus Zeiträumen vor dem Beitritt der Gesellschafter vermindert bzw. erhöht um die darauf entfallenden Umkehreffekte in den Folgejahren dem Pro-

fitcenter zugeordnet, das diese Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen verursacht hat.

Gemeinsam genutzte Systeme werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Profit-Center zugeordnet.

Das Jahresergebnis des Profit-Centers „Anbahnung“ wird nach Gesellschafteranteilen den jeweiligen Profit Centern „Geschäft Gesellschafter N.N.“ zugeordnet.

- (3) Die Zuordnung von Geschäftsfeldern mit den dazu gehörigen Aktiva und Passiva zu den Profitcentern "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH" bzw. "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Osnabrück AG" ergibt sich originär aus Eröffnungsbilanzen nach der Ausgliederung des Zähler- und Messwesens aus den Unternehmen der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG. Ersatz- bzw. Erweiterungsbeschaffungen für die eingebrachten Wirtschaftsgüter werden dem jeweiligen Profitcenter zugeordnet.
- (4) Erfolgt der Eintritt eines weiteren Gesellschafters gegen Erbringung von Sacheinlagen (in Form der Einbringung seines Mess- und Zählerwesens) oder erhöht sich die bestehende Beteiligung eines Gesellschafters zu einem späteren Zeitpunkt durch Erbringung von Sacheinlagen (in Form der Einbringung seines Mess- und Zählerwesens), ist das von diesem Gesellschafter eingebrachte Vermögen ebenfalls dann dem jeweiligen Gesellschafter zugehörigen Profitcenter „Gesellschafter N.N.“ zuzuordnen und die Ergebnisermittlung unter Beachtung der oben und nachfolgend genannten Grundsätze durchzuführen.
- (5) Veränderungen in der Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Profitcentern bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mittels eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses.
- (6) Das Jahresergebnis aus dem ihm jeweils zugeordneten Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." steht allein dem jeweiligen Gesellschafter – vermindert um solche Rücklagen und Rückstellungen, deren Bildung aus kaufmännischer Sicht erforderlich sind – zu.

Der Gewerbesteueraufwand ist im Rahmen der Gewinnverteilung für jedes Profitcenter im Wege einer "Stand-Alone"-Betrachtung gesondert zu ermitteln. Die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft ist entsprechend dem Verursachungsprinzip von dem jeweiligen Profitcenter zu tragen, das den Gewerbesteueraufwand verursacht hat.

Für die Gewinnverteilung gilt, dass das Profitcenter-Ergebnis unter Berücksichtigung der jeweils fiktiven Gewerbesteuerbelastung zu ermitteln ist. Sollte das handelsrechtliche Ergebnis eines Profitcenter positiv sein, so ist dieses um die darauf entfallende fiktive Gewerbesteuerbelastung zu kürzen, sollte das handelsrechtliche Ergebnis eines Profitcenters negativ sein, so ist dieses um die darauf entfallende fiktive Gewerbesteuerentlastung zu erhöhen.

- (7) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten jährlich eine Festverzinsung ihres festen Kapitalkontos I gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags. Eine Anrechnung des Verzinsungsanspruchs des Kommanditisten auf seine sonstige Gewinnbeteiligung findet nicht statt.

- (8) Die in § 14 (1) bis (7) geregelte Gewinnverteilung soll regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und bei Bedarf an Veränderungen des Marktkontexts und des regulatorischen Rahmens angepasst werden.
- (9) Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß den im Vertrag geregelten Vorgaben durch die Gesellschaft. Der Abschlussprüfer der gemeinsamen Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den Gewinnanspruch eines jeden Gesellschafters zu prüfen.
- (10) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens den Rücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten des jeweiligen Gesellschafters zugeschrieben werden.
- (11) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob Gewinnanteile den Darlehenskonten der Kommanditisten oder den Rücklagekonten zugeschrieben werden.
- (12) Jeder Kommanditist trägt die Gewerbesteuern, die aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Entnahmen und Veräußerungen von Kommanditanteilen durch ihn resultieren.

§ 15 Einlagen und Entnahmen

- (1) Einlagen zum Ausgleich negativer Beträge auf den Darlehenskonten gemäß § 6 sind jederzeit zulässig.
- (2) Die Gesellschafter werden einer Entnahme von Gewinnen durch einen Gesellschafter zustimmen, soweit der Gesellschafter den von ihm zu tragenden Investitionsbeitrag, den er gemäß der Geschäftsplanung zum Aufbau des Neugeschäfts zu leisten hat, erbracht hat. Der Investitionsbeitrag wird dadurch erbracht, dass Gewinne nicht entnommen, sondern auf dem Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gesellschafters verbucht werden. Es dürfen nur den Investitionsbeitrag übersteigende Gewinne entnommen werden.
- (3) Ist eine Gewinnentnahme aufgrund mangelnder Liquidität der gemeinsamen Gesellschaft nicht möglich, hat der Gesellschafter das Liquiditätsdefizit insoweit auszugleichen, als dieses durch das von ihm eingebrachte Profitcenter entstanden ist.
- (4) Jeder Kommanditist und der Komplementär darf unabhängig von Abs. 2 Satz 1 zu den jeweiligen steuerlichen Fälligkeitsterminen als Abschlag auf die ihm nach Feststellung des Jahresabschlusses zustehenden Gewinnanteile jene Beträge entnehmen, die zur Begleichung der Steuern erforderlich sind, für die der Gesellschafter Steuerschuldner ist und die durch die Beteiligung an die Gesellschaft entstehen. Deren Höhe und Fälligkeit ist durch eine schriftliche Stellungnahme des steuerlichen Beraters der Gesellschaft zu ermitteln.

§ 16 Verfügung über Kommanditanteile

Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede sonstige Verfügung über die Kommanditanteile oder von Teilen der Kommanditanteile - außer im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG - ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Komplementär-GmbH zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditisten erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversamm-

lung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen aufgrund des Ankaufsrechts nach § 16a an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden.

§ 16a Ankaufsrecht

- (1) Beim beabsichtigten Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils sind die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt, soweit ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig zu. Falls dieses Ankaufsrecht nicht ausgeübt wird, so wächst im nächsten Schritt das Recht den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.
- (2) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich den Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Erklärung zur Ausübung des Ankaufsrechts über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland und Münster bestimmt.
- (4) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Kommanditanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Kommanditanteile.
- (5) Die Aufnahme weiterer Kommanditisten kann durch eine Kapitalerhöhung oder durch Abtretung von Kapitalanteilen der Gesellschafter ermöglicht werden.

§ 17 Liquidation und Teilveräußerung

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fällt das Vermögen eines jeweiligen Profitcenters an den jeweiligen Gesellschafter.
- (2) Falls ein Gesellschafter Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht hat, so fällt im Falle der Liquidation der Gesellschaft das Vermögen des dem Gesellschafter zugehörigen Profitcenters an diesen Gesellschafter.
- (3) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten abweichend von der Regelung im vorstehenden § 17 Abs. 2 im Falle der Liquidation lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig angelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge von ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.

- (4) Im Falle der Veräußerung eines Profitcenters gelten für die Ermittlung und Verteilung des Erlöses die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die vorstehenden Regelungen können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen abbedungen werden.

§ 18 Kündigung, Auflösung

- (1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Eintragung des jeweiligen Gesellschafters im Handelsregister. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 133 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Komplementär zu erfolgen.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus, welche unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Die Regelungen des § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (4) Mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft gelten auch sämtliche mit dem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstige Verträge mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Gesellschaft als gekündigt, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.
- (5) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Geschäftsanteils entspricht. Für die Ermittlung des Verkehrswertes gilt § 16a Abs. 3 entsprechend.
- (6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers, spätestens zu Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die weiteren vier Raten sind 12, 24, 36 und 48 Monate später zu zahlen. Vorauszahlungen sind jederzeit zulässig. Das erste Fünftel des Abfindungsguthabens bleibt bis zu dessen Fälligkeit unverzinst. Das Restguthaben wird ab Fälligkeit des ersten Fünftels mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich abzurechnen und auszuzahlen.
- (7) Kündigt ein Gesellschafter vor dem 31.12.2019 ordentlich, dann hat er Anspruch auf eine Abfindung nach § 18 Abs. 5, wobei die Summe der Abfindung um 25 % zu kürzen ist.
- (8) Die vorstehenden Regelungen des § 18 Abs. 5 bis 7 gelten nicht für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben. Diese erhalten vielmehr lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig aufgelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge auf ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.
- (9) Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.

§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Soweit er auch an der Komplementärin beteiligt ist, kann er bei der Einwilligung i.S.d. § 16 Satz 1 nicht mitwirken.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn (i) für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr kein Dienstleistungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen besteht und (ii) der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist mit der Gesellschaft abschließt
- (3) Ein wichtiger Grund ist schließlich auch bei Verlust der Sektorenauftraggebereigenschaft eines Gesellschafters aufgrund von Änderungen in dessen Beteiligungsstruktur oder aufgrund sonstiger Ereignisse gegeben, soweit dadurch die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird und dies nicht durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach § 21 Abs. (3) geheilt werden kann.
- (4) Der Gesellschaftsanteil der Auszuschließenden wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an, soweit deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Sollte einer der Gesellschafter, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten Schritt den anderen Gesellschaftern deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig an. Sollten Gesellschafter den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im dritten Schritt den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, wächst diesem das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven an.
- (5) Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gelten die folgenden Grundsätze, soweit im Folgenden keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden:
 - a) Maßgebend ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils, wobei ihm davon lediglich 80 % zustehen (geminderter Verkehrswert). Wird der Gesellschafter in der Zeit zwischen dem 01.01.2015 und dem 01.01.2020 ausgeschlossen, so steht ihm als Abfindungsbetrag maximal der Betrag nach § 18 Abs. 7 zu. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den geminderten Verkehrswert seines Geschäftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.

- b) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
 - c) Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
 - d) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
 - e) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
 - f) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen des § 19 Abs. 4 lit. a) und b) gelten nicht für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben. Diese erhalten vielmehr lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausbezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig aufgelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge von ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.
- (7) Statt der Ausschließung können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auch die Abtretung des Kommanditanteils auf die zur Übernahme bereiten Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte verlangen. In diesem Fall hat der betroffene Kommanditist unverzüglich die Abtretung seines Kommanditanteils zu erklären. Der Komplementär wird für den Fall ermächtigt, die Erklärung im Namen des Kommanditisten abzugeben.

§ 20 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Kommanditisten oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen Kommanditisten nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Kommanditisten, dem der Dritte nahesteht.

- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung Lücken enthalten, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bei Abfassung des Vertrages bedacht worden wäre.
- (3) Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die Auftragsvergabe im Wege eines In-House-Geschäftes erfolgt, eine öffentliche Ausschreibung der Aufträge der Gesellschafter an die Gesellschaft und der Gesellschaft an die Gesellschafter somit nicht erforderlich ist.

Sollte die Auftragsvergabe im Wege eines In-House-Geschäftes infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsverhältnisse der Gesellschafter oder aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der einschlägigen Gesetzesvorschriften, verpflichten sich die Gesellschafter, diesen Gesellschaftsvertrag dergestalt anzupassen und eine Regelung zu treffen, dass eine In-House-Vergabe weiterhin möglich ist. Die Gesellschafter stimmen darin überein, dass notwendige Änderungen des Gesellschaftsvertrags auch so weit reichen können, dass einzelne Gesellschafter verpflichtet werden, ihre gesellschaftlichen Kapitalanteile an der Gesellschaft an andere Gesellschafter abzugeben.

Stadtwerke Osnabrück AG

Stadtwerke Münster GmbH

Stadtwerke Bramsche GmbH

Stadtwerke Geesthacht GmbH

Stadtwerke Böhmetal GmbH

Stadtwerke Werl GmbH

nvb Nordhomer
Versorgungsbetriebe GmbH

Stadtwerke Neumünster GmbH

Stadtwerke Emden GmbH

Stadtwerke Nortorf AöR

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stadtwerke Gütersloh GmbH

Stadtwerke Gießen AG

Stadtwerke Menden GmbH

Stadtwerke Solingen GmbH

Mark-E Aktiengesellschaft AG

smart OPTIMO Verwaltungs-GmbH

Vorlage Nr. 101.18.332

17. Oktober 2016
1 von 3

5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung Güterverkehrszentrum

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden
5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum
Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende
Vertragsänderung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher redaktioneller
Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen“

Begründung:

Die Stadtverordneten Versammlung hat mit Beschluss Nr. 198 vom
24. November 1997 der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum
Güterverkehrszentrum (GVZ) zugestimmt, mit Beschluss Nr. 76 vom 1. Juni 2001
ihrer 1. Änderung, mit Beschluss Nr. 1449 vom 21. Februar 2005 ihrer 2. Änderung
sowie mit Beschluss Nr. 101.16.1611 vom März 2010 ihrer 3. Änderung. Auf die
seinerzeitigen Vorlagen Nr. 101.14.176, 101.15.55, 101.15.1199 und 101.16.161
wird insoweit Bezug genommen.

Die 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) Vorlage
Nr. 101.17.850 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 27. Mai 2013
beschlossen.

**5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung zum Güterverkehrszentrum
(GVZ) vom Januar 1998 mit**
1. Änderung vom Dezember 2001,
2. Änderung vom Juni 2006,
3. Änderung vom Oktober 2010,
4. Änderung vom September 2012

**Der § 8 Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung,
Wasserversorgung erhält folgende Fassung:**

in Nr. 1

2 von 3

Die Gemeinde Fuldabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke in die Zuständigkeit der Stadt Kassel. Das Recht, im Vereinbarungsgebiet für die Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden entsprechende Satzungen zu erlassen geht auf die Stadt Kassel über.

Es gelten damit dort die Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung), über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und –gebührensatzung) und über die Einschränkung der städtischen Straßenreinigung im Winter (Winterdienst).

in Nr. 2

Die Gemeinde Fuldabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungsgebiet – ohne die Erweiterungsfläche von 10 ha in der Gemarkung Bergshausen gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung– die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) an die Stadt Kassel. Das Recht, in diesem Gebiet eine Wasserversorgungssatzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen geht auf die Stadt Kassel über. Es gilt damit dort die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel.

in Nr. 3

Die Anlage der Wasserversorgung im Erweiterungsbereich gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden durch die Gemeinde Fuldabrück hergestellt und gem. § 2 Abs. 3 deren Eigentum. Die übrigen Anlagen der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) und der Abwasserbeseitigung im Vereinbarungsgebiet werden gem. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung Eigentum der Stadt Kassel. Aufgrund des technisch erforderlichen Netzanschlusses mit der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldabrück besteht eine Vereinbarung zwischen den Städt. Werken AG und der Gemeinde Fuldabrück, in die die Stadt Kassel eingetreten ist. Sie gilt weiter und regelt Messung und Verrechnung von Wasserlieferungen.

in Nr. 4

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem in die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel in der Heinrich-Hertz-Straße.

in Nr. 7 Abs. 2

Die Gemeinde Fuldabrück überträgt die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Fuldabrück im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel. Es gilt damit dort die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung).

Der **§ 9 Brandschutz** erhält folgende Fassung in Nr. 1:

Die Gemeinde Fuldabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungsgebiet ohne die Erweiterungsflächen nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben des Brandschutzes nach § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBK) in die Zuständigkeit der Stadt Kassel.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11. Juli 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage Synopse

§ 8	
<u>Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Wasserversorgung</u>	
<p>1. Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung), der Entwässerung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke in die Zuständigkeit der Stadt Kassel. Die betroffenen Grundstücke sind in der Aufstellung dieses Vertrages (Anlage 2) abschließend aufgeführt.</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke in die Zuständigkeit der Stadt Kassel. Das Recht, im Vereinbarungsgebiet für die Gemeinden Fuldaabrück und Lohfelden entsprechende Satzungen zu erlassen geht auf die Stadt Kassel über.</p> <p>Es gelten damit dort die Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) und über die Einschränkung der städtischen Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung)</p>
<p>2. Das Recht, für die bezeichneten Grundstücke im Gebiet der Gemeinden</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungs-</p>
<p>Fuldaabrück und Lohfelden Satzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen, geht auf die Stadt Kassel über. Insoweit gilt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), die Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung), die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) und die Satzung über die Einschränkung der städtischen Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung) sowie der mit der Städtischen Werke AG geschlossene Konzessionsvertrag in ihre jeweils gültigen Fassung. Die Kostenregelung für den Winterdienst erfolgt analog der Regelung in § 7 Ziff. 2.</p>	<p>gebiet <u>ohne die Erweiterungsfläche gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung</u> die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) an die Stadt Kassel. Das Recht, in diesem Gebiet eine Wasserversorgungssatzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen geht auf die Stadt Kassel über. Es gilt damit dort die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel.</p>

<p>3. Die Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) erfolgt ausgehend von dem Gewerbegebiet Kassel-Waldau / Ost Zug um Zug nach den anerkannten Regeln der Technik. Durch den technisch erforderlichen Netzanschluss mit der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldaabrück ist noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt Kassel (Städt. Werke AG) und Gemeinde Fuldaabrück abzuschließen, in der die Messung und Verrechnung der Wasserlieferungen geregelt wird. Im Rahmen des z.Z. gültigen Konzessionsvertrages betreibt die Städtische Werke AG die öffentliche Wasserversorgung im Auftrag der Stadt Kassel nach den Bestimmungen der AVB-WasserV sowie ergänzender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Anlagen der Wasserversorgung im Erweiterungsbereich gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden durch die Gemeinde Fuldaabrück hergestellt und gem. § 2 Abs. 3 deren Eigentum. Die übrigen Anlagen der Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) und der Abwasserbeseitigung im Vereinbarungsgebiet werden gem. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung Eigentum der Stadt Kassel. Aufgrund des technisch erforderlichen Netzanschlusses mit der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldaabrück besteht eine Vereinbarung zwischen den Städt. Werken AG und der Gemeinde Fuldaabrück, in die die Stadt Kassel eingetreten ist. Sie gilt weiter und regelt Messung und Verrechnung von Wasserlieferungen.</p>
<p>4. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem in die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel in der Heinrich-Hertz-Straße.</p>	<p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem in die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel in der Heinrich-Hertz-Straße.</p>
<p>5. Den Vereinbarungsbeteiligten ist bekannt, dass Einzelheiten der Kanalschließung sowie der Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Stadt Kassel bzw. der Städtische Werke AG und den Anschließern geregelt werden.</p>	
<p>6. Soweit erforderlich, stellen die Gemein-</p>	

<p>den Fuldaabrück und Lohfelden der Stadt Kassel die erforderlichen Unterlagen zur Erhebung der Abgaben zur Verfügung</p>	
<p>7. Der Landkreis Kassel überträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Zustimmung der Gemeinden Fuldaabrück und Lohfelden die ihm durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragenen Pflichtaufgaben nach § 1 Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz 1991 (heute: § 4 und § 5 Satz 2 Hess. Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - HAKA - vom 23.05.1997) - und die ihm obliegenden Pflichtaufgaben <p>sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Lohfelden im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel. Die Gemeinde Fuldaabrück überträgt die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Fuldaabrück im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel.</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück überträgt die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Fuldaabrück im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel. Es gilt damit dort die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung),</p>

§ 9	
Brandschutz	
<p>1. Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgaben des Brandschutzes nach § 1 Brandschutzhilfeleistungsgesetz im Vereinbarungsgebiet in die Zuständigkeit der Stadt Kassel.</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungsgebiet ohne die Erweiterungsflächen nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben des Brandschutzes nach § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBK) in die Zuständigkeit der Stadt Kassel.</p>
<p>2. Die Abrechnung der Kosten des Brandschutzes im Vereinbarungsgebiet erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 3.</p>	

Vorlage Nr. 101.18.338

31. Oktober 2016
1 von 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Verlag Dierichs GmbH & Co.KG (Hessische Allgemeine -HNA) hat den mit der Stadt seit 1981 bestehenden Vertrag über die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Das von der HNA neu unterbreitete Angebot ist auf zwei Jahre befristet und sieht eine Verdoppelung der derzeitigen Pauschalzahlung (15.338,76 € netto) für die Veröffentlichungen vor. Nach zwei Jahren soll eine erneute Preiserhöhung erfolgen.

Daraufhin hat die Verwaltung eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchgeführt und geprüft, welche der in § 7 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorgesehenen Möglichkeiten für die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen zukünftig genutzt werden soll. Neben den zu erwartenden Kosten war der durch das Medium zu erreichende Personenkreis ein wesentlicher Aspekt, der bei der Betrachtung berücksichtigt wurde.

Ergebnis der Betrachtung ist, dass die Anforderungen am besten durch die öffentliche Bekanntmachung in einem Amtsblatt erfüllt werden. Das gedruckte Amtsblatt soll gegen Kostenerstattung im Abonnement oder als Einzelexemplar bezogen werden können und bei der Stadtverwaltung kostenlos einsehbar sein. Die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Amtsblattes entstehenden Kosten werden durch das zu erhebende Entgelt gedeckt. Weiterhin soll das Amtsblatt als PDF-Datei auf der Internetseite der Stadt Kassel veröffentlicht werden.

Die zuvor genannte Vorgehensweise wird vergleichbar bei der Stadt Frankfurt praktiziert. Auch dort erscheinen die öffentlichen Bekanntmachungen in einem Amtsblatt.

Gem. § 7 Abs. 3 HGO ist § 6 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass als Verkündungsorgan der Stadt Kassel das „Amtsblatt der Stadt Kassel“ festgelegt wird. Weiterhin ist in § 6 der Hauptsatzung zu regeln, dass öffentliche Zustellungen durch Aushang im Rathaus erfolgen. Öffentliche Zustellungen enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dauerhaft im Internet veröffentlicht werden sollen. Öffentliche Zustellungen sollen daher nicht im Amtsblatt enthalten sein.

Als Anlage 2 wird die Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 entsprechend beschlossen.

In Vertretung

Christian Geselle
Stadtkämmerer

SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016

(Achte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 3, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung), beschlossen:

Artikel 1

In § 6 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kassel erfolgen – vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und Abs. 6 sowie vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen – durch Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Kassel“ als dem Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel gemäß § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.“

Artikel 2

In § 6 wird Abs. 2 Satz 3 wie folgt geändert:

„Spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung sind durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kassel öffentlich bekanntzumachen:

- a) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Gegenstand der Auslegung sind;
- b) die Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet;
- c) die tägliche Öffnungszeiten;
- d) die Dauer der Auslegung.“

Artikel 3

In § 6 wird Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist vollendet.“

Artikel 4

In § 6 wird folgender Abs. 6 neu hinzugefügt:

„(6) Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung. Diese ist an den Anschlagtafeln im Rathaus, Obere Königsstraße 8, für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2

Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kassel erfolgen - vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen - durch Abdruck in der Stadtausgabe Kassel der HESSISCH - NIEDERSÄCHSISCHEN ALLGEMEINEN (HNA) als dem Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel gemäß § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kassel erfolgen - vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und Abs. 6 sowie vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen - durch Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Kassel“ als dem Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel gemäß § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.</p>
<p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Karten, Plänen oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen erfolgen - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglich und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>Spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung sind durch Abdruck in der HESSISCH-NIEDERSÄCHSISCHEN ALLGEMEINEN öffentlich bekanntzumachen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Gegenstand der Auslegung sind;b) die Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet;c) die täglichen Öffnungszeiten;d) die Dauer der Auslegung. <p>Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den ausgelegten Karten, Plänen und Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.</p>	<p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Karten, Plänen oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen erfolgen - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglich und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>Spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung sind durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kassel öffentlich bekanntzumachen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Gegenstand der Auslegung sind;b) die Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet;c) die täglichen Öffnungszeiten;d) die Dauer der Auslegung. <p>Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den ausgelegten Karten, Plänen und Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.</p>
<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages der HESSISCH-NIEDERSÄCHSISCHEN ALLGEMEINEN, in deren Ausgabe die Bekanntmachung abgedruckt ist, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist, vollendet.</p>	<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist vollendet.</p>

(6) Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung. Diese ist an den Anschlagtafeln im Rathaus, Obere Königsstraße 8, für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen.

Vorlage Nr. 101.18.343

31. Oktober 2016
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Hinsichtlich der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) hat sich Änderungsbedarf ergeben.

Vorgesehen ist insbesondere eine moderate Verlängerung der Ferienschlusszeiten (§ 7 Absatz 4).

Leicht modifiziert werden die Regelungen über den Notdienst im Fall der Schließung von Einrichtungen (§ 7 Absatz 5) sowie über den Ausschluss von Kindern aus Einrichtungen oder von Angeboten der Kindertagesbetreuung (§ 10).

Eingefügt wird eine Regelung, die eine Erstattung von Kosten- und Verpflegungskostenbeiträgen im Fall vorübergehender Schließungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, z. B. im Fall von Streiks, ermöglicht (§ 12 Absatz 4).

Die in Anlage 2 zur Satzung geregelten Verpflegungskostenbeiträge wurden aktualisiert. Diese erhöhen sich, erstmals beginnend zum 1. August 2014, mit Beginn jedes Schuljahres um einen Euro und betragen seit dem 1. August 2016 56 Euro pro Monat (**Anlage 2**).

Die Änderungen sind aus der als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtlich.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 31. Oktober 2016 entsprechend beschlossen.

In Vertretung

Christian Geselle
Stadtkämmerer

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung
der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „und Voranmeldungen“ gestrichen.

Artikel 2

In § 7 Absatz 4 werden die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ sowie die Worte „Dauer von einer Woche“ durch die Worte „Dauer von fünf Werktagen“ ersetzt.

Artikel 3

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.“

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
- b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind, oder
- c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
- d) das Kind sich oder andere Personen gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Betreuungseinrichtung. Zuvor sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.“

Artikel 5

In § 12 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.“

Artikel 6

In der Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) werden die Worte „53,00 Euro pro Monat“ durch die Worte „56,00 Euro pro Monat“ ersetzt.

Artikel 7

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 2

Anlage 2

zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

<u>Kostenbeiträge ab 1.8.2016</u>		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII
Leistung	pro Monat	pro Monat
	Euro	Euro
<u>in Kindertagesstätten</u>		
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung *	88,00	44,00
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung *	110,00	55,00
Dreivierteltagsplatz *	143,00	71,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) *	176,00	88,00
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	131,00	65,50
Dreivierteltagsplatz	170,00	85,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
<u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)</u>		
Frühdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Spätdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Zusatzstunden (min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche für die Dauer eines Quartals) 3 Jahre bis Einschulung unter dreijährige Kinder	1,50 € pro Stunde	
	1,80 € pro Stunde	

* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.

Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat

Verpflegungskostenbeitrag

Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag

Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten

Kindergartenbesuchsjahres) in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der oben genannten Verordnung zu entrichten.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Anlage 3
Synopse

SATZUNG ALTE FASSUNG	SATZUNG NEUE FASSUNG
§ 5 Anmeldung/Aufnahme	§ 5 Anmeldung/Aufnahme
(1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessenbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.	(1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessenbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.
§ 7 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten	§ 7 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten
(4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt drei Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer Woche in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.	(4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt drei vier Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer fünf Werktagen in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.
(5) Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung bereitgestellt.	(5) Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.
§ 10 Ausschluss	§ 10 Ausschluss
Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn	Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
<ul style="list-style-type: none"> a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder d) das Kind andere Kinder gefährdet. 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder d) das Kind sich oder andere Personen gefährdet.
Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören.	Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Zuvor sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.

§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit	§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit
	(4) Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.
ANLAGE 2 ZUR SATZUNG ALTE FASSUNG	ANLAGE 2 ZUR SATZUNG NEUE FASSUNG
Verpflegungskostenbeiträge ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat	Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat
Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.	Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 Euro.

Vorlage Nr. 101.18.257

8. September 2016
1 von 1

Modellprojekt Fahrerlaubnisentzug für jugendliche Straftäter

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit sich die Stadt Kassel an dem Modellprojekt des Entzugs der Fahrerlaubnis für auffällig gewordene jugendliche Straftäter durch die Prüfung der weiteren Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen beteiligt. Dieses Projekt der Prävention vor weiteren Straftaten wird bereits in vielen Städten und Landkreisen in Deutschland seit geraumer Zeit erfolgreich angewandt. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist im zuständigen Ausschuss zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Valentino Lipardi

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.261

8. September 2016
1 von 1

Erhöhung der Sicherheit am Stern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der Polizei kurzfristig ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit des Quartiers rund um den Stern zu entwickeln und umzusetzen. In einem weiteren Schritt wird der Magistrat aufgefordert, unverzüglich ein Entwicklungskonzept für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2016 vorzulegen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.264

8. September 2016
1 von 1

Fahrradverkehr in der Fußgängerzone

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche aktuellen Erfahrungen hat der Magistrat mit dem Fahrradverkehr in der Fußgängerzone?
2. Wie viele Unfälle mit Fahrradfahrern in diesem Gebiet sind in den letzten 3 Jahren bekannt geworden?
3. Inwieweit werden auch städtische Ordnungskräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kontrollen des Fahrradverkehrs eingesetzt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Nikolas Hecht

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

- 66 -

Kassel, 18. Oktober 2016
 Frau Wiens
 Tel. 3105

Dezernat VI
 Eing.: 18. Okt. 2016
 Anl.

Büro des
 Oberbürgermeisters
 Eing.: 21. OKT. 2016
 ko

Stadtverordneten-Versammlung
 Kassel
 Eing.: 10. NOV. 2016

- VI -

Anfrage der CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
 Fahrradverkehr in der Fußgängerzone
 Vorlage-Nr.: 101.18.264

Berichterstatter: Stadtverordneter Nikolas Hecht

1. Welche aktuellen Erfahrungen hat der Magistrat mit dem Fahrradverkehr in der Fußgängerzone?
2. Wie viele Unfälle mit Fahrradfahrern in diesem Gebiet sind in den letzten drei Jahren bekannt geworden?
3. Inwieweit werden auch städtische Ordnungskräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kontrollen des Fahrradverkehrs eingesetzt?

Stellungnahme zu 1.

Aktuelle Beschwerden über rücksichtsloses Radfahren in der Fußgängerzone liegen der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht vor. Jedoch wird hin und wieder beobachtet, dass Radfahrer auch tagsüber in Längsrichtung verbotswidrig durch die Obere Königsstraße fahren. Aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes, die täglich vor Ort sind, hat sich die Anzahl der Fahrradfahrer/innen, die verbotswidrig die Fußgängerzone befahren, in den letzten Jahren jedoch nicht spürbar erhöht. Jedoch wird eine deutliche Zunahme von rücksichtslosen und uneinsichtigen Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern wahrgenommen.

Stellungnahme zu 2.

Der Straßenverkehrsbehörde wurden folgende Unfallmeldungen der Polizei für die letzten drei Jahre vorgelegt:

Jahr	Datum	Unfallart	Freigabe Radverkehr
2013	Dienstag, 17. Dezember 2013 18:20 Uhr	Zusammenstoß zwischen Radfahrer und Fußgänger	Nein
2014	Donnerstag, 27. März 2014 11:05 Uhr	Zusammenstoß zwischen Radfahrer und Fußgänger	Nein
	Donnerstag, 5. Juni 2014 17:45 Uhr	Zusammenstoß zwischen Radfahrer und Fußgänger	Nein
	Freitag, 31. Oktober 2014 13:25 Uhr	Zusammenstoß zwischen Radfahrer und Fußgänger	Nein

Jahr	Datum	Unfallart	Freigabe Radverkehr
2015	Samstag, 20. Juni 2015 00:40 Uhr	Zusammenstoß zwischen Radfahrer und Fußgängern	Nein
2016 (bis 30.06.)	Sonntag, 19. Juni 2016 21:45 Uhr	Alleinunfall	Ja
	Montag, 20. Juni 2016 11:55 Uhr	Zusammenstoß zwischen Radfahrer und Fußgänger	Nein

Innerhalb der letzten drei Jahre hat es demnach sieben Unfälle mit Radfahrereteiligung in der Fußgängerzone gegeben, darunter ein Alleinunfall. Die sechs Unfälle zwischen Radfahrern und Fußgängern ereigneten sich alle zu Zeiten, in denen das Radfahren in der Fußgängerzone nicht gestattet ist.

Stellungnahme zu 3.

Die Fußgängerzone wird regelmäßig mehrmals am Tag von Ordnungspolizistinnen und -polizisten bestreift. Im Rahmen dieses Streifendienstes wurden bisher auch Fahrradfahrer/innen, die verbotswidrig die Fußgängerzone befahren haben, zunächst mündlich verwarnt und im Wiederholungsfall bzw. bei Uneinsichtigkeit mit Verwarngeld geahndet.

G. Förster

Dr. Georg Förster

Vorlage Nr. 101.18.265

8. September 2016
1 von 1

Fundtiere

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer ist im Gebiet der Stadt Kassel die zuständige Behörde für die Verwahrung von herrenlosen Haustieren?
2. Welche Aufgaben hat in diesem Zusammenhang die Stadt Kassel?
3. Wie ist die Verwaltung geregelt?
4. Welche Kosten entstehen hierbei der Stadt Kassel jährlich?
5. Kommt die Stadt Kassel in dieser Stelle in vollem Umfang ihren gesetzlichen Aufgaben nach?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.266

8. September 2016
1 von 1

Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Welche Überlegungen und Planungen hat der Magistrat, um die Bevölkerung bei allgemeinen Gefahren- und sonstigen Katastrophenlagen mit den Mitteln der modernen Telekommunikation zu informieren?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Die Liberalen im Rathaus

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
info@fdp-fraktion-kassel.de
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.290

19. September 2016
1 von 1

Statistische Erfassung der Kontrollen des Ordnungsamtes auf dem Friedrichsplatz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Ordnungsamt der Stadt Kassel soll zur besseren Einschätzung der Trinkerszene auf dem Friedrichsplatz eine statistische Erfassung der dort durchgeführten Personenkontrollen durchführen. Aus dieser statistischen Erfassung soll erkennbar sein, wie häufig pro Tag und Woche solche Kontrollen durchgeführt wurden, wie viele Personen keinen festen Wohnsitz nachweisen konnten und gegen wie viele Personen Platzverweise ausgesprochen wurden.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.291

21. September 2016
1 von 1

Neuregelung der Wahlplakatierung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, bis zum Frühjahr 2017 den Entwurf einer neuen Satzung, die das Aufstellen von Plakatträgern zu Wahlkampfzeiten regelt, auszuarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen. Bei einer neuen Satzung sollte insbesondere vorgesehen werden, dass künftig einzelne Plakatträger bis zur Größe DIN A 0 nicht mehr zulässig sind. Stattdessen sollen zahlreiche mobile Plakatwände an den Haupt-ein- und -ausfahrtsstraßen vorgesehen werden, wo jede kandidierende Partei ein bestimmtes Kontingent von Plakaten bis zur Größe DIN A 0 anbringen darf. Des Weiteren sollte durch die neue Satzung sichergestellt sein, dass künftig keine Plakatierung mehr an Denkmälern und Kunstwerken, wie beispielsweise „7000 Eichen“, zulässig ist.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.302

28. September 2016
1 von 1

Informationsfreiheitssatzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung 101.17.997 vom 07.10.2013 und 101.17.564 vom 26.09.2012 unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Mit den beiden vorgenannten Beschlüssen wurde der Magistrat aufgefordert, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen. Diese Beschlüsse hat der Magistrat bis heute nicht umgesetzt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.312

6. Oktober 2016
1 von 1

Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Was wird der Magistrat unternehmen, um die Situation und die Sicherheit im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe gerade im Hinblick auf die bevorstehende documenta zu verbessern?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.348

31. Oktober 2016
1 von 1

Personal im Rettungsdienst

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

In welchem Verhältnis und mit welchen Auswirkungen stehen die stetig wachsenden Einsatzzahlen und das fehlende Einsatzpersonal im Bezug zu der schlechter gewordenen Hilfsfrist im Rettungsdienst der Stadt Kassel?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.349

31. Oktober 2016
1 von 1

Straßen-Prostitution im Schillerviertel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der wachsenden Straßen-Prostitution im sogenannten Schillerviertel zum dortigen Schutz der Anwohner wirksam und dauerhaft Einhalt zu gebieten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender